

(4) (weggefallen)

(5) Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Die schriftliche Form nach Satz 1 kann durch die elektronische Form nach § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt werden. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde oder das elektronische Dokument nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung.

(6) Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.¹³⁰⁶

§ 1032 Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht

(1) Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, daß die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.

(2) Bei Gericht kann bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden.

(3) Ist ein Verfahren im Sinne des Absatzes 1 oder 2 anhängig, kann ein schiedsrichterliches Verfahren gleichwohl eingeleitet oder fortgesetzt werden und ein Schiedsspruch ergehen.¹³⁰⁷

1306 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1031

Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.“

30.06.2000.—Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) hat Satz 3 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Verbraucher ist eine natürliche Person, die bei dem Geschäft, das Gegenstand der Streitigkeit ist, zu einem Zweck handelt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.“

21.12.2001.—Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3721) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung.“

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 „Schriftstück“ durch „Dokument“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Schriftstück“ durch „Dokument“ und „Schriftstücks“ durch „Dokuments“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 49 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Schriftstück“ durch „Dokument“ ersetzt.

25.04.2013.—Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Eine Schiedsvereinbarung wird auch durch die Begebung eines Konnossements begründet, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird.“

1307 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 40 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.“

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 1033 Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen

Eine Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, daß ein Gericht vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens anordnet.¹³⁰⁸

Abschnitt 3 Bildung des Schiedsgerichts¹³⁰⁹

§ 1034 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist die Zahl der Schiedsrichter drei.

(2) Gibt die Schiedsvereinbarung einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ein Übergewicht, das die andere Partei benachteiligt, so kann diese Partei bei Gericht beantragen, den oder die Schiedsrichter abweichend von der erfolgten Ernennung oder der vereinbarten Ernennungsregelung zu bestellen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Partei die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geworden ist, zu stellen. § 1032 Abs. 3 gilt entsprechend.¹³¹⁰

„§ 1032

(1) Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

(2) Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

(3) Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, können abgelehnt werden.“

1308 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1033

Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1. wenn bestimmte Personen in dem Vertrag zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrag zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;
2. wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmgleichheit ergeben habe.“

1309 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Dritter Abschnitt“ durch „Abschnitt 3“ ersetzt.

1310 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1034

(1) Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, haben die Schiedsrichter die Parteien zu hören und das dem Streit zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich halten. Rechtsanwälte dürfen als Prozeßbevollmächtigte nicht zurückgewiesen werden; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Personen, die nach § 157 von dem mündlichen Verhandeln vor Gericht ausgeschlossen sind, dürfen zurückgewiesen werden.

§ 1035 Bestellung der Schiedsrichter

(1) Die Parteien können das Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter vereinbaren.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist eine Partei an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die Mitteilung über die Bestellung empfangen hat.

(3) Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über die Bestellung der Schiedsrichter, wird ein Einzelschiedsrichter, wenn die Parteien sich über seine Bestellung nicht einigen können, auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt. In schiedsrichterlichen Verfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung über den dritten Schiedsrichter einigen, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen.

(4) Haben die Parteien ein Verfahren für die Bestellung vereinbart und handelt eine Partei nicht entsprechend diesem Verfahren oder können die Parteien oder die beiden Schiedsrichter eine Einigung entsprechend diesem Verfahren nicht erzielen oder erfüllt ein Dritter eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe nicht, so kann jede Partei bei Gericht die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen beantragen, sofern das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.

(5) Das Gericht hat bei der Bestellung eines Schiedsrichters alle nach der Parteivereinbarung für den Schiedsrichter vorgeschriebenen Voraussetzungen zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherstellen. Bei der Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder eines dritten Schiedsrichters hat das Gericht auch die Zweckmäßigkeit der Bestellung eines Schiedsrichters mit einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien in Erwägung zu ziehen.¹³¹¹

§ 1036 Ablehnung eines Schiedsrichters

(1) Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offenzulegen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.

(2) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.¹³¹²

(2) Im übrigen wird das Verfahren, soweit nicht die Parteien eine Vereinbarung getroffen haben, von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.“

1311 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1035

(1) Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, die freiwillig vor ihnen erscheinen.

(2) Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen oder einer Partei sind die Schiedsrichter nicht befugt.“

1312 ÄNDERUNGEN

§ 1037 Ablehnungsverfahren

(1) Die Parteien können vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters vereinbaren.

(2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne des § 1036 Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung.

(3) Bleibt die Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren oder nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen; die Parteien können eine andere Frist vereinbaren. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.¹³¹³

§ 1038 Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung

(1) Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder können sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen, kann jede Partei bei Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.

(2) Tritt ein Schiedsrichter in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 1037 Abs. 2 zurück oder stimmt eine Partei der Beendigung des Schiedsrichteramtes zu, so bedeutet dies nicht die Anerkennung der in Absatz 1 oder § 1036 Abs. 2 genannten Rücktrittsgründe.¹³¹⁴

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1036

(1) Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme sie nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gericht vorzunehmen.

(2) Dem Gericht, das die Vernehmung oder Beedigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, die im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich werden.“

1313 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1037

Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe, oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.“

1314 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1038

Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein anderes bestimmt.“

§ 1039 Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

(1) Endet das Amt eines Schiedsrichters nach den §§ 1037, 1038 oder wegen seines Rücktritts vom Amt aus einem anderen Grund oder wegen der Aufhebung seines Amtes durch Vereinbarung der Parteien, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.

(2) Die Parteien können eine abweichende Vereinbarung treffen.¹³¹⁵

Abschnitt 4

Zuständigkeit des Schiedsgerichts¹³¹⁶

§ 1040 Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden. Hierbei ist eine Schiedsklausel als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.

(2) Die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit der Klagebeantwortung vorzubringen. Von der Erhebung einer solchen Rüge ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat. Die Rüge, das Schiedsgericht überschreite seine Befugnisse, ist zu erheben, sobald die Angelegenheit, von der dies behauptet wird, im schiedsrichterlichen Verfahren zur Erörterung kommt. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen eine spätere Rüge zulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

(3) Hält das Schiedsgericht sich für zuständig, so entscheidet es über eine Rüge nach Absatz 2 in der Regel durch Zwischenentscheid. In diesem Fall kann jede Partei innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Während ein

1315 ÄNDERUNGEN

01.09.1986.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niederzulegen.“

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1039

(1) Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Besteht das Schiedsgericht aus mehr als zwei Mitgliedern und ist von einem Schiedsrichter, obwohl er an der Abstimmung über den Schiedsspruch mitgewirkt hat, die Unterschrift nicht zu erlangen, so reicht die Unterschrift der übrigen Schiedsrichter aus; der Vorsitzende hat unter dem Schiedsspruch zu vermerken, daß die Unterschrift des einen Schiedsrichters nicht zu erlangen war.

(2) Der Schiedsspruch ist den Parteien in einer Ausfertigung zuzustellen, wenn sie nicht eine andere Art der Bekanntmachung vereinbart haben.

(3) Der Schiedsspruch ist auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niederzulegen; außer für den Fall der Vollstreckbarerklärung können die Parteien etwas anderes vereinbaren. Dem Schiedsspruch ist die Zustellungsurkunde oder, wenn eine andere Art der Bekanntmachung vereinbart ist, ein Nachweis der Bekanntmachung beizufügen.“

1316 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Vierter Abschnitt“ durch „Abschnitt 4“ ersetzt.

solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.¹³¹⁷

§ 1041 Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer Maßnahme nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Es kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung der Maßnahme notwendig ist.

(3) Auf Antrag kann das Gericht den Beschluß nach Absatz 2 aufheben oder ändern.

(4) Erweist sich die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist die Partei, welche ihre Vollziehung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der Maßnahme oder dadurch entsteht, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden. Der Anspruch kann im anhängigen schiedsrichterlichen Verfahren geltend gemacht werden.¹³¹⁸

Abschnitt 5

Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens¹³¹⁹

1317 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1040

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.“

1318 ÄNDERUNGEN

01.09.1986.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde;“

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1041

(1) Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden:

1. wenn dem Schiedsspruch ein gültiger Schiedsvertrag nicht zugrunde liegt oder der Schiedsspruch sonst auf einem unzulässigen Verfahren beruht;
2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist;
3. wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;
5. wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen in den Fällen der Nummern 1 bis 6 des § 580 die Restitutionsklage stattfindet.

(2) Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus dem unter Nummer 5 erwähnten Grund nicht statt, wenn die Parteien ein anderes vereinbart haben.“

1319 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 1042 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Rechtsanwälte dürfen als Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden.

(3) Im übrigen können die Parteien vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Buches das Verfahren selbst oder durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung regeln.

(4) Soweit eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt und dieses Buch keine Regelung enthält, werden die Verfahrensregeln vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.¹³²⁰

§ 1042a¹³²¹

§ 1042b¹³²²

§ 1042c¹³²³

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Fünfter Abschnitt“ durch „Abschnitt 5“ ersetzt.

1320 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1042

(1) Aus dem Schiedsspruch findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn er für vollstreckbar erklärt ist.

(2) Der Antrag ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der im § 1041 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt.“

1321 AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Im Falle einer mündlichen Verhandlung wird durch Endurteil entschieden.

(2) Wird ein Aufhebungsgrund geltend gemacht, so ist, sofern nicht die alsbaldige Ablehnung des Antrags gerechtfertigt erscheint, mündliche Verhandlung anzuordnen.“

1322 AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(2) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 enthalten.“

1323 AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Beschluß, durch den der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird, ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

(2) Gegen den Beschluß findet Widerspruch statt. Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs durch Endurteil zu entscheiden. Die Vorschriften der §§ 707, 717 geltend entsprechend.

(3) Der Beschluß, durch den der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, unterliegt der sofortigen Beschwerde.“

§ 1042d¹³²⁴

§ 1043 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) Die Parteien können eine Vereinbarung über den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens treffen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Schiedsgericht bestimmt. Dabei sind die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Absatzes 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Parteien, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Dokumente zusammentreten.¹³²⁵

§ 1044 Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so beginnt das schiedsrichterliche Verfahren über eine bestimmte Streitigkeit mit dem Tag, an dem der Beklagte den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat. Der Antrag muß die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung enthalten.¹³²⁶

1324 AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Widerspruch ist innerhalb einer mit der Zustellung beginnenden Notfrist von zwei Wochen durch Einreichung einer Widerspruchsschrift einzulegen. § 339 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Widerspruchsschrift soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist.

(2) Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist der Gegenpartei die Widerspruchsschrift von Amts wegen zuzustellen. Die erforderliche Zahl von Abschriften soll die Partei mit der Widerspruchsschrift einreichen.“

1325 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1043

(1) Ist der Schiedsspruch rechtskräftig für vollstreckbar erklärt, so kann seine Aufhebung nur aus den im § 1041 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außerstande gewesen ist, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

(2) Die Klage ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Partei von dem Aufhebungsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft der Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

(3) Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Vollstreckbarerklärung aufzuheben.“

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. d des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

1326 ÄNDERUNGEN

01.09.1986.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde, insbesondere wenn der Spruch eine Partei zu einer Handlung verurteilt, deren Vornahme nach den deutschen Gesetzen verboten ist;“.

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1044

§ 1044a¹³²⁷

§ 1044b¹³²⁸

§ 1045 Verfahrenssprache

(1) Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht. Die Vereinbarung der Parteien oder die Bestimmung des Schiedsgerichts ist, sofern darin nichts anderes vorgesehen wird, für schriftliche Erklärungen einer Partei, mündliche Verhandlungen

(1) Ein ausländischer Schiedsspruch, der nach dem für ihn maßgebenden Recht verbindlich geworden ist, wird, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, in dem für inländische Schiedssprüche vorgeschriebenen Verfahren für vollstreckbar erklärt. § 1039 ist nicht anzuwenden.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen:

1. wenn der Schiedsspruch rechtsunwirksam ist; für die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruchs ist, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, das für das Schiedsverfahren geltende Recht maßgebend;
2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist;
3. wenn die Partei nicht ordnungsmäßig vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war.

(3) An die Stelle der Aufhebung des Schiedsspruchs tritt die Feststellung, daß er im Inland nicht anzuerkennen ist.

(4) Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann im Wege der Klage die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden. Auf die Klage sind die Vorschriften des § 1043 Abs. 2, 3 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Notfrist mit der Kenntnis der Partei von der rechtskräftigen Aufhebung des Schiedsspruchs beginnt.“

1327 AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat sich der Schuldner in einem schiedsrichterlichen Vergleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so findet die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich statt, wenn er für vollstreckbar erklärt ist. Der Vergleich darf nur für vollstreckbar erklärt werden, wenn er unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien unterschrieben und auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niedergelegt ist.

(2) Die Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Vergleich der Rechtswirksamkeit entbehrt oder seine Anerkennung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

(3) Die Vorschriften der §§ 1042a bis 1042d gelten entsprechend; die Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit des Vergleichs steht der Geltendmachung von Aufhebungsgründen gegen einen Schiedsspruch gleich.“

1328 QUELLE

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für einen von den Parteien und deren Rechtsanwälten unterschriebenen Vergleich, in dem der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, gelten hinsichtlich der Vollstreckbarkeit die Vorschriften über den schiedsrichterlichen Vergleich entsprechend.

(2) Mit Zustimmung der Parteien kann der Vergleich ferner von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk des nach Absatz 1 zuständigen Gerichts hat, in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt werden. § 1044a Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.“

gen, Schiedssprüche, sonstige Entscheidungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts maßgebend.

(2) Das Schiedsgericht kann anordnen, daß schriftliche Beweismittel mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen versehen sein müssen, die zwischen den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind.¹³²⁹

§ 1046 Klage und Klagebeantwortung

(1) Innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen und der Beklagte hierzu Stellung zu nehmen. Die Parteien können dabei alle ihnen erheblich erscheinenden Dokumente vorlegen oder andere Beweismittel bezeichnen, derer sie sich bedienen wollen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann jede Partei im Laufe des schiedsrichterlichen Verfahrens ihre Klage oder ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht läßt dies wegen Verspätung, die nicht genügend entschuldigt wird, nicht zu.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Widerklage entsprechend.¹³³⁰

§ 1047 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren

(1) Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Dokumenten und anderen

1329 ÄNDERUNGEN

01.09.1986.—Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ernennung oder die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über das Erlöschen eines Schiedsvertrags oder über die Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, das in dem Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, und in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung das Amtsgericht oder das Landgericht, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.“

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1045

(1) Für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ernennung oder die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über das Erlöschen eines Schiedsvertrags oder über die Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig,

1. das im Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, sonst
2. das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, hilfsweise
3. in dessen Bezirk das schiedsrichterliche Verfahren stattfindet oder stattgefunden hat.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

(3) Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.“

1330 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1046

Das im § 1045 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und schiedsrichterlichen Vergleichen sowie für Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder der Vollstreckbarerklärung eines solchen oder die Rechtsunwirksamkeit eines schiedsrichterlichen Vergleichs zum Gegenstand haben.“

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. d des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Satz 2 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.

(2) Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Alle Schriftsätze, Dokumente und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.¹³³¹

§ 1048 Säumnis einer Partei

(1) Versäumt es der Kläger, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren.

(2) Versäumt es der Beklagte, die Klage nach § 1046 Abs. 1 zu beantworten, so setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.

(3) Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Dokument zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.

(4) Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.¹³³²

§ 1049 Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Dokumente oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

1331 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1047

Unter mehreren nach den §§ 1045, 1046 zuständigen Gerichten ist und bleibt das Gericht zuständig, an das eine Partei oder das Schiedsgericht (§ 1039) sich zuerst gewendet hat.“

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 50 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Satz 1 „Schriftstücken“ durch „Dokumenten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 50 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

1332 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1048

Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, gelten die Vorschriften dieses Buchs entsprechend.“

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. c des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 3 „Schriftstück“ durch „Dokument“ ersetzt.

(3) Auf den vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen sind die §§ 1036, 1037 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.¹³³³

§ 1050 Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen

Das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann bei Gericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, beantragen. Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften. Die Schiedsrichter sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen.¹³³⁴

Abschnitt 6 Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens¹³³⁵

§ 1051 Anwendbares Recht

(1) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

(2) Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.

(3) Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit zu entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.

(4) In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und dabei bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen.¹³³⁶

§ 1052 Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so ist in schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu treffen.

1333 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. d des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Satz 2 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

1334 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1335 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Sechster Abschnitt“ durch „Abschnitt 6“ ersetzt.

1336 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.¹³³⁷

§ 1053 Vergleich

(1) Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.

(2) Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 1054 zu erlassen und muß angeben, daß es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

(3) Soweit die Wirksamkeit von Erklärungen eine notarielle Beurkundung erfordert, wird diese bei einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut durch die Aufnahme der Erklärungen der Parteien in den Schiedsspruch ersetzt.

(4) Mit Zustimmung der Parteien kann ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut auch von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk des nach § 1062 Abs. 1, 2 für die Vollstreckbarerklärung zuständigen Gerichts hat, für vollstreckbar erklärt werden. Der Notar lehnt die Vollstreckbarerklärung ab, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht vorliegen.¹³³⁸

§ 1054 Form und Inhalt des Schiedsspruchs

(1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.

(2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, daß keine Begründung gegeben werden muß, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 1053.

(3) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 1043 Abs. 1 bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.

(4) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übermitteln.¹³³⁹

§ 1055 Wirkung des Schiedsspruchs

1337 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1338 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1339 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 4 „übersenden“ durch „übermitteln“ ersetzt.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.¹³⁴⁰

§ 1056 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluß des Schiedsgerichts nach Absatz 2 beendet.

(2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluß die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn

1. der Kläger
 - a) es versäumt, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen und kein Fall des § 1048 Abs. 4 vorliegt, oder
 - b) seine Klage zurücknimmt, es sei denn, daß der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder
2. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren; oder
3. die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

(3) Vorbehaltlich des § 1057 Abs. 2 und der §§ 1058, 1059 Abs. 4 endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.¹³⁴¹

§ 1057 Entscheidung über die Kosten

(1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in einem Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben. Hierbei entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens.

(2) Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zu tragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.¹³⁴²

§ 1058 Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

(1) Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,

1. Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
2. bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
3. einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

(2) Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Empfang des Schiedsspruchs zu stellen.

1340 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1341 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1342 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

(3) Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb eines Monats und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von zwei Monaten entscheiden.

(4) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.

(5) § 1054 ist auf die Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.¹³⁴³

Abschnitt 7 **Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch¹³⁴⁴**

§ 1059 Aufhebungsantrag

(1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung nach den Absätzen 2 und 3 gestellt werden.

(2) Ein Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden,

1. wenn der Antragsteller begründet geltend macht, daß

a) eine der Parteien, die eine Schiedsvereinbarung nach den §§ 1029, 1031 geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, hierzu nicht fähig war, oder daß die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach deutschem Recht ungültig ist oder

b) er von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder daß er aus einem anderen Grund seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können oder

c) der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder daß er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann nur der letztgenannte Teil des Schiedsspruchs aufgehoben werden; oder

d) die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren einer Bestimmung dieses Buches oder einer zulässigen Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat und anzunehmen ist, daß sich dies auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat; oder

2. wenn das Gericht feststellt, daß

a) der Gegenstand des Streites nach deutschem Recht nicht schiedsfähig ist oder

b) die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht.

(3) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, muß der Aufhebungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Gericht eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat. Ist ein Antrag nach § 1058 gestellt worden, verlängert sich die Frist um höchstens einen Monat nach Empfang der Entscheidung über diesen Antrag. Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Schiedsspruch von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist.

1343 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1344 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Siebter Abschnitt“ durch „Abschnitt 7“ ersetzt.

(4) Ist die Aufhebung beantragt worden, so kann das Gericht in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei unter Aufhebung des Schiedsspruchs die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen.

(5) Die Aufhebung des Schiedsspruchs hat im Zweifel zur Folge, daß wegen des Streitgegenstandes die Schiedsvereinbarung wiederauflebt.¹³⁴⁵

Abschnitt 8

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen¹³⁴⁶

§ 1060 Inländische Schiedssprüche

(1) Die Zwangsvollstreckung findet statt, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der in § 1059 Abs. 2 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Aufhebungsgründe sind nicht zu berücksichtigen, soweit im Zeitpunkt der Zustellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung ein auf sie gestützter Aufhebungsantrag rechtskräftig abgewiesen ist. Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn die in § 1059 Abs. 3 bestimmten Fristen abgelaufen sind, ohne daß der Antragsgegner einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt hat.¹³⁴⁷

§ 1061 Ausländische Schiedssprüche

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121). Die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen bleiben unberührt.

(2) Ist die Vollstreckbarerklärung abzulehnen, stellt das Gericht fest, daß der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist.

(3) Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden.¹³⁴⁸

Abschnitt 9

Gerichtliches Verfahren¹³⁴⁹

§ 1062 Zuständigkeit

1345 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1346 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Achter Abschnitt“ durch „Abschnitt 8“ ersetzt.

1347 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1348 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1349 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Neunter Abschnitt“ durch „Abschnitt 9“ ersetzt.

(1) Das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, ist zuständig für Entscheidungen über Anträge betreffend

1. die Bestellung eines Schiedsrichters (§§ 1034, 1035), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 1037) oder die Beendigung des Schiedsrichteramtes (§ 1038);
2. die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 1032) oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts, in der dieses seine Zuständigkeit in einem Zwischenentscheid bejaht hat (§ 1040);
3. die Vollziehung, Aufhebung oder Änderung der Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041);
4. die Aufhebung (§ 1059) oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs (§§ 1060 ff.) oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung (§ 1061).

(2) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 erste Alternative, Nr. 3 oder Nr. 4 kein deutscher Schiedsort, so ist für die Entscheidungen das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich Vermögen des Antragsgegners oder der mit der Schiedsklage in Anspruch genommene oder von der Maßnahme betroffene Gegenstand befindet, hilfsweise das Kammergericht.

(3) In den Fällen des § 1025 Abs. 3 ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger oder der Beklagte seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen (§ 1050) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.

(5) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht übertragen werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts über die Ländergrenzen hinaus vereinbaren.¹³⁵⁰

§ 1063 Allgemeine Vorschriften

(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

(2) Das Gericht hat die mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt wird oder wenn bei einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 in Betracht kommen.

(3) Der Vorsitzende des Zivilsenats kann ohne vorherige Anhörung des Gegners anordnen, daß der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch betreiben oder die vorläufige oder sichernde Maßnahme des Schiedsgerichts nach § 1041 vollziehen darf. Die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch darf nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen. Der Antragsgegner ist befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrages, wegen dessen der Antragsteller vollstrecken kann, abzuwenden.

(4) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden.¹³⁵¹

1350 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1351 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 104 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 1 Satz 1 „, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann“ am Ende gestrichen.

§ 1064 Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen

(1) Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. Die Beglaubigung kann auch von dem für das gerichtliche Verfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden.

(2) Der Beschluß, durch den ein Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird, ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

(3) Auf ausländische Schiedssprüche sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit Staatsverträge nicht ein anderes bestimmen.¹³⁵²

§ 1065 Rechtsmittel

(1) Gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen findet die Rechtsbeschwerde statt. Im Übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 Abs. 1 bezeichneten Verfahren unanfechtbar.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann auch darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung eines Staatsvertrages beruht. Die §§ 707, 717 sind entsprechend anzuwenden.¹³⁵³

Abschnitt 10

Außervertragliche Schiedsgerichte¹³⁵⁴

§ 1066 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Zehnten Buches

Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, gelten die Vorschriften dieses Buches entsprechend.¹³⁵⁵

Buch 11

Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union¹³⁵⁶

1352 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1353 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 105 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof findet gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen statt, wenn gegen diese, wären sie durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre. Im übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 Abs. 1 bezeichneten Verfahren unanfechtbar.

(2) Der Bundesgerichtshof kann nur überprüfen, ob der Beschluß auf der Verletzung eines Staatsvertrages oder eines anderen Gesetzes beruht. § 546 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, § 549 Abs. 2, die §§ 550 bis 554b, 556, 558, 559, 561, 563, 573 Abs. 1 und die §§ 575, 707 und 717 sind entsprechend anzuwenden.“

1354 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Zehnter Abschnitt“ durch „Abschnitt 10“ ersetzt.

1355 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

Abschnitt 1
Zustellung nach der Verordnung (EU) 2020/1784¹³⁵⁷

§ 1067 Zustellung durch Auslandsvertretungen

(1) Eine Zustellung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/1784 durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung soll nur im begründeten Ausnahmefall erfolgen. Eine Zustellung nach Satz 1 an einen Adressaten, der nicht deutscher Staatsangehöriger ist, ist nur zulässig, sofern der Mitgliedstaat, in dem die Zustellung erfolgen soll, dies nicht durch eine Erklärung nach Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2020/1784 ausgeschlossen hat.

(2) Eine Zustellung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/1784, die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur zulässig, wenn der Adressat des zuzustellenden Schriftstücks Staatsangehöriger des Übermittlungsmitgliedstaats ist.¹³⁵⁸

§ 1068 Elektronische Zustellung

1356 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Überschrift des Buches eingefügt.

1357 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.11.2008.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat in der Überschrift des Abschnitts „Nr. 1348/2000“ durch „Nr. 1393/2007“ ersetzt.

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat in der Überschrift des Abschnitts „(EG) Nr. 1393/2007“ durch „(EU) 2020/1784“ ersetzt.

1358 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.11.2008.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Eine Zustellung nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160 S. 37), die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur zulässig, wenn der Adressat des zuzustellenden Schriftstücks Staatsangehöriger des Übermittlungsmitgliedstaats ist.“

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 (ABl. EU Nr. L 324 S. 79)“ nach „Nr. 1393/2007“ gestrichen.

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat Abs. 1 eingefügt.

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat in der Überschrift „diplomatische oder konsularische Vertretungen“ durch „Auslandsvertretungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Eine Zustellung nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 durch eine deutsche Auslandsvertretung an eine Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wird nur vorgenommen, sofern der Mitgliedstaat, in dem die Zustellung erfolgen soll, dies nicht durch eine Erklärung nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 ausgeschlossen hat.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007“ durch „Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/1784“ ersetzt.

An Adressaten in der Bundesrepublik Deutschland dürfen gerichtliche elektronische Schriftstücke nur nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1784 elektronisch zugestellt werden.¹³⁵⁹

§ 1069 Zuständigkeiten nach der Verordnung (EU) 2020/1784; Verordnungsermächtigungen

(1) Für Zustellungen im Ausland sind als deutsche Übermittlungsstelle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1784 zuständig:

1. für gerichtliche Schriftstücke das die Zustellung betreibende Gericht und
2. für außergerichtliche Schriftstücke dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, welche die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei notariellen Urkunden auch dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat; bei juristischen Personen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Sitz; die Landesregierungen können die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(2) Für Zustellungen in der Bundesrepublik Deutschland ist als deutsche Empfangsstelle im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1784 die Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirk das Schriftstück zugestellt werden soll. Die Landesregierungen

1359 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.11.2008.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine Zustellung nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist unbeschadet weiterer Bedingungen des jeweiligen Empfangsmitgliedstaats nur in der Versandform des Einschreibens mit Rückschein zulässig. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.

(2) Eine Zustellung nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000, die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur in der Versandform des Einschreibens mit Rückschein zulässig. Hierbei muss das zuzustellende Schriftstück in einer der folgenden Sprachen abgefasst oder es muss ihm eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigelegt sein:

1. Deutsch oder
2. die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Übermittlungsmitgliedstaats, sofern der Adressat Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist.

(3) Ein Schriftstück, dessen Zustellung eine deutsche Empfangsstelle im Rahmen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zu bewirken oder zu veranlassen hat, kann ebenfalls durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.“

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Schriftstück, dessen Zustellung eine deutsche Empfangsstelle im Rahmen von Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zu bewirken oder zu veranlassen hat, kann ebenfalls durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.“

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1068 Zustellung durch die Post

(1) Zum Nachweis der Zustellung nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 genügt der Rückschein oder der gleichwertige Beleg.

(2) Sofern die ausländische Übermittlungsstelle keine besondere, im deutschen Recht vorgesehene Form der Zustellung wünscht, kann ein Schriftstück, dessen Zustellung eine deutsche Empfangsstelle im Rahmen von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zu bewirken oder zu veranlassen hat, ebenfalls durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.²

können die Aufgaben der Empfangsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land als deutsche Zentralstelle nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1784 zuständig ist. Die Aufgaben der Zentralstelle können in jedem Land nur einer Stelle zugewiesen werden.

(4) Zentralstelle des Bundes nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1784 ist das Bundesamt für Justiz. Es unterstützt bei Bedarf die zuständigen Behörden der Länder.

(5) Die Landesregierungen können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.¹³⁶⁰

§ 1070 Sprache eingehender Anträge, Bescheinigungen und Mitteilungen

Aus dem Ausland eingehende Zustellungsanträge, Bescheinigungen über die Zustellung sowie sonstige Mitteilungen nach der Verordnung (EU) 2020/1784 müssen in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache begleitet sein.¹³⁶¹

1360 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.11.2008.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat in der Überschrift „nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „1348/2000“ durch „1393/2007“ ersetzt.

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in der Überschrift „; Verordnungsermächtigen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „dasjenige Amtsgericht“ durch „die Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts“ ersetzt.

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat in der Überschrift „nach der Verordnung (EU) 2020/1784“ nach „Zuständigkeiten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007“ durch „Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1784“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007“ durch „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1784“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „im Sinne von Artikel 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007“ durch „nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1784“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. e und f desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

1361 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

13.11.2008.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1070 Annahmeverweigerung auf Grund der verwendeten Sprache

Für Zustellungen im Ausland beträgt die Frist zur Erklärung der Annahmeverweigerung durch den Adressaten nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zwei Wochen. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Schriftstücks. Der Adressat ist auf diese Frist hinzuweisen.“

QUELLE

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat § 1070 in § 1071 unnummeriert.

QUELLE

§ 1071 Zustellung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen

Wenn die Verordnung (EU) 2020/1784 im Verhältnis zu Dänemark auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen anwendbar ist, gelten die Vorschriften der §§ 1067 bis 1070 entsprechend.¹³⁶²

Abschnitt 2

Beweisaufnahme nach der Verordnung (EU) 2020/1783¹³⁶³

§ 1072 Beweisaufnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Soll die Beweisaufnahme nach der Verordnung (EU) 2020/1783 erfolgen, so kann das deutsche Gericht

1. nach den Artikeln 12 bis 18 der Verordnung (EU) 2020/1783 das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats um Aufnahme des Beweises ersuchen,
2. unter den Voraussetzungen der Artikel 19 und 20 der Verordnung (EU) 2020/1783 eine unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat beantragen oder
3. unter den Voraussetzungen des Artikels 21 der Verordnung (EU) 2020/1783 und nur in einem begründeten Ausnahmefall einen deutschen Konsularbeamten um Vernehmung eines deutschen Staatsangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat ersuchen.¹³⁶⁴

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat die Vorschrift eingefügt.

1362 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

13.11.2008.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1071 Parteizustellung aus dem Ausland

Eine Zustellung nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 ist in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig.“

UMNUMMERIERUNG

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat § 1070 in § 1071 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat „(EG) Nr. 1393/2007“ durch „(EU) 2020/1784“ und „bis 1069“ durch „bis 1070“ ersetzt.

1363 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat in der Überschrift des Abschnitts „(EG) Nr. 1206/2001“ durch „(EU) 2020/1783“ ersetzt.

1364 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat „des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 1)“ nach „Nr. 1206/2001“ gestrichen.

§ 1073 Teilnahmerechte

(1) Das ersuchende deutsche Gericht oder ein von diesem beauftragtes Mitglied darf im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2020/1783 bei der Erledigung des Ersuchens auf Beweisaufnahme durch das ersuchte ausländische Gericht oder durch den deutschen Konsularbeamten anwesend und beteiligt sein. Parteien, deren Vertreter sowie Sachverständige können sich hierbei in dem Umfang beteiligen, in dem sie in dem betreffenden Verfahren an einer inländischen Beweisaufnahme beteiligt werden dürfen.

(2) Eine unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/1783 dürfen Mitglieder des Gerichts sowie von diesem beauftragte Sachverständige durchführen.¹³⁶⁵

§ 1074 Zuständigkeiten nach der Verordnung (EU) 2020/1783; Verordnungsermächtigung

(1) Für Beweisaufnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ist als ersuchtes Gericht im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1783 dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll.

(2) Die Landesregierungen können die Aufgaben des ersuchten Gerichts einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land

1. als deutsche Zentralstelle nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1783 zuständig ist,
2. als zuständige Stelle über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1783 entscheidet.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 können in jedem Land nur jeweils einer Stelle zugewiesen werden.

(4) Zentralstelle des Bundes nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1783 ist das Bundesamt für Justiz. Es unterstützt bei Bedarf die zuständigen Behörden der Länder.

(5) Die Landesregierungen können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.¹³⁶⁶

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat „(EG) Nr. 1206/2001“ durch „(EU) 2020/1783“ ersetzt und „deutsche“ nach „das“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 1 „unmittelbar“ durch „nach den Artikeln 12 bis 18 der Verordnung (EU) 2020/1783“ und „oder“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 2 durch Nr. 2 und 3 ersetzt. Nr. 2 lautete:

„2. unter den Voraussetzungen des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 eine unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat beantragen.“

1365 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat in Abs. 1 Satz 1 „(EG) Nr. 1206/2001“ durch „(EU) 2020/1783“ ersetzt und „oder durch den deutschen Konsularbeamten“ nach „ausländische Gericht“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001“ durch „Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/1783“ ersetzt.

1366 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat in der Überschrift „(EG) Nr. 1206/2001“ durch „(EU) 2020/1783; Verordnungsermächtigung“ ersetzt.

§ 1075 Sprache eingehender Ersuchen

Aus dem Ausland eingehende Ersuchen auf Beweisaufnahme sowie Mitteilungen nach der Verordnung (EU) 2020/1783 müssen in deutscher Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein.¹³⁶⁷

Abschnitt 3

Prozesskostenhilfe nach der Richtlinie 2003/8/EG¹³⁶⁸

§ 1076 Anwendbare Vorschriften

Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union nach der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. EG Nr. L 26 S. 41, ABl. EU Nr. L 32 S. 15) gelten die §§ 114 bis 127a, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.¹³⁶⁹

§ 1077 Ausgehende Ersuchen

(1) Für die Entgegennahme und Übermittlung von Anträgen natürlicher Personen auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Übermittlungsstelle). Die Landesregierungen können die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. § 21 Satz 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2003/8/EG vorgesehenen Standardformulare für Anträge auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe und für deren Übermittlung einzuführen. Soweit Standardformulare für Anträge auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe und für deren Übermittlung eingeführt sind, müssen sich der Antragsteller und die Übermittlungsstelle ihrer bedienen.

(3) Die Übermittlungsstelle kann die Übermittlung durch Beschluss vollständig oder teilweise ablehnen, wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist oder offensichtlich nicht in den Anwen-

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001“ durch „Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2002/1783“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001“ durch „nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1783“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. als zuständige Stelle Ersuchen auf unmittelbare Beweisaufnahme im Sinne von Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 entgegennimmt.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

1367 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat „(EG) Nr. 1206/2001“ durch „(EU) 2020/1783“ ersetzt.

1368 QUELLE

21.12.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

1369 QUELLE

21.12.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) hat die Vorschrift eingefügt.

dungsbereich der Richtlinie 2003/8/EG fällt. Sie kann von Amts wegen Übersetzungen von dem Antrag beigefügten fremdsprachigen Anlagen fertigen, soweit dies zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Satz 1 erforderlich ist. Gegen die ablehnende Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 127 Abs. 2 Satz 2 und 3 statt.

(4) Die Übermittlungsstelle fertigt von Amts wegen Übersetzungen der Eintragungen im Standardformular für Anträge auf Prozesskostenhilfe sowie der beizufügenden Anlagen

- a) in eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats der zuständigen Empfangsstelle, die zugleich einer der Amtssprachen der Europäischen Union entspricht, oder
- b) in eine andere von diesem Mitgliedstaat zugelassene Sprache.

Die Übermittlungsstelle prüft die Vollständigkeit des Antrags und wirkt darauf hin, dass Anlagen, die nach ihrer Kenntnis zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, beigefügt werden.

(5) Die Übermittlungsstelle übersendet den Antrag und die beizufügenden Anlagen ohne Legalisation oder gleichwertige Förmlichkeiten an die zuständige Empfangsstelle des Mitgliedstaats des Gerichtsstands oder des Vollstreckungsmitgliedstaats. Die Übermittlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der gemäß Absatz 4 zu fertigenden Übersetzungen.

(6) Hat die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaats das Ersuchen um Prozesskostenhilfe aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers abgelehnt oder eine Ablehnung angekündigt, so stellt die Übermittlungsstelle auf Antrag eine Bescheinigung der Bedürftigkeit aus, wenn der Antragsteller in einem entsprechenden deutschen Verfahren nach § 115 Abs. 1 und 2 als bedürftig anzusehen wäre. Absatz 4 Satz 1 gilt für die Übersetzung der Bescheinigung entsprechend. Die Übermittlungsstelle übersendet der Empfangsstelle des anderen Mitgliedstaats die Bescheinigung der Bedürftigkeit zwecks Ergänzung des ursprünglichen Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe.¹³⁷⁰

§ 1078 Eingehende Ersuchen

(1) Für eingehende Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe ist das Prozessgericht oder das Vollstreckungsgericht zuständig. Die Anträge müssen in deutscher Sprache ausgefüllt und die Anlagen von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein. Eine Legalisation oder gleichwertige Förmlichkeiten dürfen nicht verlangt werden.

(2) Das Gericht entscheidet über das Ersuchen nach Maßgabe der §§ 114 bis 116. Es übersendet der übermittelnden Stelle eine Abschrift seiner Entscheidung.

(3) Der Antragsteller erhält auch dann grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe, wenn er nachweist, dass er wegen unterschiedlich hoher Lebenshaltungskosten im Mitgliedstaat seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einerseits und im Geltungsbereich dieses Gesetzes andererseits die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

(4) Wurde grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe bewilligt, so gilt für jeden weiteren Rechtszug, der von dem Antragsteller oder dem Gegner eingeleitet wird, ein neuerliches Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe als gestellt. Das Gericht hat dahin zu wirken, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Bewilligung der grenzüberschreitenden Prozesskostenhilfe für den jeweiligen Rechtszug darlegt.¹³⁷¹

1370 QUELLE

21.12.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.06.2011.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

1371 QUELLE

21.12.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) hat die Vorschrift eingefügt.

Abschnitt 4
Europäische Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004¹³⁷²

Titel 1
Bestätigung inländischer Titel als Europäische Vollstreckungstitel¹³⁷³

§ 1079 Zuständigkeit

Für die Ausstellung der Bestätigungen nach

1. Artikel 9 Abs. 1, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 1 und
2. Artikel 6 Abs. 2 und 3

der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 sind die Gerichte, Behörden oder Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.¹³⁷⁴

§ 1080 Entscheidung

(1) Bestätigungen nach Artikel 9 Abs. 1, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 sind ohne Anhörung des Schuldners auszustellen. Eine Ausfertigung der Bestätigung ist dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen. Das gilt nicht, wenn die antragstellende Person Übermittlung an sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragt hat.

(2) Wird der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung zurückgewiesen, so sind die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend anzuwenden.¹³⁷⁵

§ 1081 Berichtigung und Widerruf

(1) Ein Antrag nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 auf Berichtigung oder Widerruf einer gerichtlichen Bestätigung ist bei dem Gericht zu stellen, das die Bestätigung ausgestellt hat. Über den Antrag entscheidet dieses Gericht. Ein Antrag auf Berichtigung oder Widerruf einer notariellen oder behördlichen Bestätigung ist an die Stelle zu richten, die die Bestätigung ausgestellt hat. Die Notare oder Behörden leiten den Antrag unverzüglich dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, zur Entscheidung zu.

(2) Der Antrag auf Widerruf durch den Schuldner ist nur binnen einer Frist von einem Monat zulässig. Ist die Bestätigung im Ausland zuzustellen, beträgt die Frist zwei Monate. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung der Bestätigung, jedoch frühestens mit der Zustellung des Titels, auf

1372 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

1373 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1374 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. EU Nr. L 143 S. 15)“ nach „Nr. 805/2004“ gestrichen.

1375 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.08.2021.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

den sich die Bestätigung bezieht. In dem Antrag auf Widerruf sind die Gründe darzulegen, weshalb die Bestätigung eindeutig zu Unrecht erteilt worden ist.

(3) § 319 Abs. 2 und 3 ist auf die Berichtigung und den Widerruf entsprechend anzuwenden.¹³⁷⁶

Titel 2

Zwangsvollstreckung aus Europäischen Vollstreckungstiteln im Inland¹³⁷⁷

§ 1082 Vollstreckungstitel

Aus einem Titel, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.¹³⁷⁸

§ 1083 Übersetzung

Hat der Gläubiger nach Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befugten Person zu beglaubigen.¹³⁷⁹

§ 1084 Anträge nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004

(1) Für Anträge auf Verweigerung, Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig. Die Vorschriften des Buches 8 über die örtliche Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts sind entsprechend anzuwenden. Die Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 ist ausschließlich.

(2) Die Entscheidung über den Antrag nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 ergeht durch Beschluss. Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen sind § 769 Abs. 1 und 3 sowie § 770 entsprechend anzuwenden. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

(3) Über den Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 wird durch einstweilige Anordnung entschieden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.¹³⁸⁰

§ 1085 Einstellung der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung ist entsprechend den §§ 775 und 776 auch dann einzustellen oder zu beschränken, wenn die Ausfertigung einer Bestätigung über die Nichtvollstreckbarkeit oder über

1376 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

1377 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1378 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

1379 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

1380 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

die Beschränkung der Vollstreckbarkeit nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vorgelegt wird.¹³⁸¹

§ 1086 Vollstreckungsabwehrklage

(1) Für Klagen nach § 795 Satz 1 in Verbindung mit § 767 ist das Gericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfinden soll oder stattgefunden hat. Der Sitz von Gesellschaften oder juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.

(2) § 767 Abs. 2 ist entsprechend auf gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden anzuwenden.¹³⁸²

Abschnitt 5

Europäisches Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006¹³⁸³

Titel 1

Allgemeine Vorschriften¹³⁸⁴

§ 1087 Zuständigkeit

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass und Überprüfung sowie die Vollstreckbarerklärung eines Europäischen Zahlungsbefehls nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ist das Amtsgericht Wedding in Berlin ausschließlich zuständig.¹³⁸⁵

§ 1088 Maschinelle Bearbeitung

(1) Der Antrag auf Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls und der Einspruch können in einer nur maschinell lesbaren Form bei Gericht eingereicht werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. § 130a Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Senat des Landes Berlin bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitpunkt, in dem beim Amtsgericht Wedding die maschinelle Bearbei-

1381 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

1382 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 795 Satz 1 in Verbindung mit“ nach „nach“ eingefügt.

1383 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

1384 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1385 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1)“ nach „Nr. 1896/2006“ gestrichen.

tung der Mahnverfahren eingeführt wird; er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin übertragen.¹³⁸⁶

§ 1089 Zustellung

(1) Ist der Europäische Zahlungsbefehl im Inland zuzustellen, gelten die Vorschriften über das Verfahren bei Zustellungen von Amts wegen entsprechend. Die §§ 185 bis 188 sind nicht anzuwenden.

(2) Ist der Europäische Zahlungsbefehl in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zuzustellen, gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/1784 sowie für die Durchführung dieser Verordnung § 1067 Absatz 1, § 1069 Absatz 1 und § 1070 entsprechend.¹³⁸⁷

Titel 2

Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl¹³⁸⁸

§ 1090 Verfahren nach Einspruch

(1) Im Fall des Artikels 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 fordert das Gericht den Antragsteller mit der Mitteilung nach Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 auf, das Gericht zu bezeichnen, das für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständig ist. Das Gericht setzt dem Antragsteller hierfür eine nach den Umständen angemessene Frist und weist ihn darauf hin, dass dem für die Durchführung des streitigen Verfahrens bezeichneten Gericht die Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt. Die Aufforderung ist dem Antragsgegner mitzuteilen. Für den Fall, dass der Antragsteller nicht innerhalb der ihm hierfür nach Satz 2 gesetzten Frist das für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständige Gericht benennt, ist der Europäische Zahlungsbefehl aufzuheben. Hierdurch endet das Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.

(2) Nach Eingang der Mitteilung des Antragstellers nach Absatz 1 Satz 1 gibt das Gericht, das den Europäischen Zahlungsbefehl erlassen hat, das Verfahren von Amts wegen an das vom Antragsteller bezeichnete Gericht ab. § 696 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2, 4 und 5 sowie § 698 gelten entsprechend.

(3) Die Streitsache gilt als mit Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls rechtshängig geworden, wenn sie nach Übersendung der Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1 und unter Berücksichtigung der Frist nach Absatz 1 Satz 2 alsbald abgegeben wird.¹³⁸⁹

1386 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 3“ durch „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

1387 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat in Abs. 2 „(EG) Nr. 1393/2007 sowie für die Durchführung § 1068 Abs. 1 und § 1069 Abs. 1“ durch „(EU) 2020/1784 sowie für die Durchführung dieser Verordnung § 1067 Absatz 1, § 1069 Absatz 1 und § 1070“ ersetzt.

1388 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1389 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat Abs. 1 Satz 4 und 5 eingefügt.

§ 1091 Einleitung des Streitverfahrens

§ 697 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.¹³⁹⁰

Titel 3

Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls in Ausnahmefällen¹³⁹¹

§ 1092 Verfahren

(1) Die Entscheidung über einen Antrag auf Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls nach Artikel 20 Abs. 1 oder Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(2) Der Antragsgegner hat die Tatsachen, die eine Aufhebung des Europäischen Zahlungsbefehls begründen, glaubhaft zu machen.

(3) Erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl für nichtig, endet das Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.

(4) Eine Wiedereinsetzung in die Frist nach Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 findet nicht statt.¹³⁹²

§ 1092a Rechtsbehelf bei Nichtzustellung oder bei nicht ordnungsgemäßer Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls

(1) Der Antragsgegner kann die Aufhebung des Europäischen Zahlungsbefehls beantragen, wenn ihm der Europäische Zahlungsbefehl

1. nicht zugestellt wurde oder
2. in einer nicht den Anforderungen der Artikel 13 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 genügenden Weise zugestellt wurde.

Der Antrag muss innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Antragsgegner Kenntnis vom Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls oder des Zustellungsmangels gehabt hat oder hätte haben können. Gibt das Gericht dem Antrag aus einem der in Satz 1 genannten Gründe statt, wird der Europäische Zahlungsbefehl für nichtig erklärt.

(2) Hat das Gericht zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 1 Satz 1 den Europäischen Zahlungsbefehl bereits nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 für vollstreckbar erklärt und gibt es dem Antrag nunmehr statt, so erklärt es die Zwangsvollstreckung aus dem Zahlungsbefehl für unzulässig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar. § 1092 Absatz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.¹³⁹³

Titel 4

Zwangsvollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl¹³⁹⁴

1390 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1391 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1392 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1393 QUELLE

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat die Vorschrift eingefügt.

1394 QUELLE

§ 1093 Vollstreckungsklausel

Aus einem nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 erlassenen und für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehl findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.¹³⁹⁵

§ 1094 Übersetzung

Hat der Gläubiger nach Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hierzu befugten Person zu beglaubigen.¹³⁹⁶

§ 1095 Vollstreckungsschutz und Vollstreckungsabwehrklage gegen den im Inland erlassenen Europäischen Zahlungsbefehl

(1) Wird die Überprüfung eines im Inland erlassenen Europäischen Zahlungsbefehls nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 oder dessen Aufhebung nach § 1092a beantragt, gilt § 707 entsprechend. Für die Entscheidung über den Antrag nach § 707 ist das Gericht zuständig, das über den Antrag nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 entscheidet.

(2) Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls entstanden sind und durch Einspruch nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 nicht mehr geltend gemacht werden können.¹³⁹⁷

§ 1096 Anträge nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006; Vollstreckungsabwehrklage

(1) Für Anträge auf Verweigerung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 gilt § 1084 Abs. 1 und 2 entsprechend. Für Anträge auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ist § 1084 Abs. 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Für Anträge auf Verweigerung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 gilt § 1086 Abs. 1 entsprechend. Für Klagen nach § 795 Satz 1 in Verbindung mit § 767 sind § 1086 Abs. 1 und § 1095 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.¹³⁹⁸

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1395 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1396 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1397 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder dessen Aufhebung nach § 1092a“ vor „beantragt“ eingefügt.

1398 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 795 Satz 1 in Verbindung mit“ nach „nach“ eingefügt.

Abschnitt 6
Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG)
Nr. 861/2007¹³⁹⁹

Titel 1
Erkenntnisverfahren¹⁴⁰⁰

§ 1097 Einleitung und Durchführung des Verfahrens

(1) Die Formblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 und andere Anträge oder Erklärungen können als Schriftsatz, als Telekopie oder nach Maßgabe des § 130a als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Im Fall des Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird das Verfahren über die Klage ohne Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 fortgeführt.¹⁴⁰¹

§ 1098 Annahmeverweigerung auf Grund der verwendeten Sprache

Die Frist zur Erklärung der Annahmeverweigerung nach Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 beträgt eine Woche. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Schriftstücks. Der Empfänger ist über die Folgen einer Versäumung der Frist zu belehren.¹⁴⁰²

§ 1099 Widerklage

(1) Eine Widerklage, die nicht den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 entspricht, ist außer im Fall des Artikels 5 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 als unzulässig abzuweisen.

(2) Im Fall des Artikels 5 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird das Verfahren über die Klage und die Widerklage ohne Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 fortgeführt. Das Verfahren wird in der Lage übernommen, in der es sich zur Zeit der Erhebung der Widerklage befunden hat.¹⁴⁰³

§ 1100 Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht kann den Parteien sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen gestatten, sich während einer Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. § 128a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

1399 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

1400 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1401 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. EU Nr. L 1999 S. 1)“ nach „Nr. 861/2007“ gestrichen.

1402 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1403 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Die Bestimmung eines frühen ersten Termins zur mündlichen Verhandlung (§ 275) ist ausgeschlossen.¹⁴⁰⁴

§ 1101 Beweisaufnahme

(1) Das Gericht kann die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Art aufnehmen, soweit Artikel 9 Abs. 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 nichts anderes bestimmt.

(2) Das Gericht kann einem Zeugen, Sachverständigen oder einer Partei gestatten, sich während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufzuhalten. § 128a Abs. 2 Satz 2, 3 und Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.¹⁴⁰⁵

§ 1102 Urteil

Urteile bedürfen keiner Verkündung. Die Verkündung eines Urteils wird durch die Zustellung ersetzt.¹⁴⁰⁶

§ 1103 Säumnis

Äußert sich eine Partei binnen der für sie geltenden Frist nicht oder erscheint sie nicht zur mündlichen Verhandlung, kann das Gericht eine Entscheidung nach Lage der Akten erlassen. § 251a ist nicht anzuwenden.¹⁴⁰⁷

§ 1104 Abhilfe bei unverschuldeter Säumnis des Beklagten

(1) Liegen die Voraussetzungen des Artikels 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vor, wird das Verfahren fortgeführt; es wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor Erlass des Urteils befand. Auf Antrag stellt das Gericht die Nichtigkeit des Urteils durch Beschluss fest.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Voraussetzungen des Artikels 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 glaubhaft zu machen.¹⁴⁰⁸

§ 1104a Gemeinsame Gerichte

1404 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

14.07.2017.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Satz 2 „Satz 1“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

1405 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

14.07.2017.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 1“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

1406 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1407 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1408 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

14.07.2017.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „und 2“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrere Amtsgerichte und einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte die Angelegenheiten in europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zuzuweisen, wenn dies der sachdienlichen Förderung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

1409

Titel 2 Zwangsvollstreckung¹⁴¹⁰

§ 1105 Zwangsvollstreckung inländischer Titel

(1) Urteile sind für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären. Die §§ 712 und 719 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 707 sind nicht anzuwenden.

(2) Für Anträge auf Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 15 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die Entscheidung ergeht im Wege einstweiliger Anordnung. Sie ist unanfechtbar. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 sind glaubhaft zu machen.¹⁴¹¹

§ 1106 Bestätigung inländischer Titel

(1) Für die Ausstellung der Bestätigung nach Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist das Gericht zuständig, dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

(2) Vor Ausfertigung der Bestätigung ist der Schuldner anzuhören. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung zurückgewiesen, so sind die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend anzuwenden.¹⁴¹²

§ 1107 Ausländische Vollstreckungstitel

Aus einem Titel, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ergangen ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.¹⁴¹³

§ 1108 Übersetzung

Hat der Gläubiger nach Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hierzu befugten Person zu erstellen.¹⁴¹⁴

1409 QUELLE

14.07.2017.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat die Vorschrift eingefügt.

1410 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1411 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1412 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1413 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1414 QUELLE

**§ 1109 Anträge nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007;
Vollstreckungsabwehrklage**

(1) Auf Anträge nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist § 1084 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Auf Anträge nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist § 1084 Abs. 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) § 1086 gilt entsprechend.¹⁴¹⁵

Abschnitt 7

Anerkennung und Vollstreckung nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012¹⁴¹⁶

Titel 1

Bescheinigung über inländische Titel¹⁴¹⁷

§ 1110 Zuständigkeit

Für die Ausstellung der Bescheinigung nach den Artikeln 53 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sind die Gerichte oder Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.¹⁴¹⁸

§ 1111 Verfahren

(1) Bescheinigungen nach den Artikeln 53 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sind ohne Anhörung des Schuldners auszustellen. In den Fällen des § 726 Absatz 1 und der §§ 727 bis 729 kann der Schuldner vor der Ausstellung der Bescheinigung gehört werden. Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen. Das gilt nicht, wenn die antragstellende Person Übermittlung an sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragt hat.

(2) Für die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 1 gelten die Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entsprechend.¹⁴¹⁹

Titel 2

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland¹⁴²⁰

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1415 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1416 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt. Die Überschrift wird lauten: „Anerkennung und Vollstreckung nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012“.

1417 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Überschrift des Titels eingefügt. Die Überschrift wird lauten: „Bescheinigung über inländische Titel“.

1418 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

1419 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

18.08.2021.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

1420 QUELLE

§ 1112 Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel

Aus einem Titel, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vollstreckbar ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.¹⁴²¹

§ 1113 Übersetzung oder Transliteration

Hat eine Partei nach Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 eine Übersetzung oder eine Transliteration vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache abzufassen und von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hierzu befugten Person zu erstellen.¹⁴²²

§ 1114 Anfechtung der Anpassung eines Titels

Für die Anfechtung der Anpassung eines Titels (Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) sind folgende Rechtsgrundlagen entsprechend anzuwenden:

1. im Fall von Maßnahmen des Gerichtsvollziehers oder des Vollstreckungsgerichts § 766,
2. im Fall von Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts oder von Vollstreckungsmaßnahmen des Prozessgerichts § 793 und
3. im Fall von Vollstreckungsmaßnahmen des Grundbuchamts § 71 der Grundbuchordnung.¹⁴²³

§ 1115 Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

(1) Für Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (Artikel 45 Absatz 4 und Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) ist das Landgericht ausschließlich zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Hat der Schuldner im Inland keinen Wohnsitz, ist ausschließlich das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.

(3) Der Antrag auf Versagung kann bei dem zuständigen Landgericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(4) Über den Antrag auf Versagung entscheidet der Vorsitzende einer Zivilkammer durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen und kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Antragsgegner ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Die Notfrist des § 569 Absatz 1 Satz 1 beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Gegen den Beschluss des Beschwerdegerichts findet die Rechtsbeschwerde statt.

(6) Über den Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung und den Antrag, die Vollstreckung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen (Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012), wird durch einstweilige Anordnung entschieden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.¹⁴²⁴

§ 1116 Wegfall oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Überschrift des Titels eingefügt. Die Überschrift wird lauten: „Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland“.

1421 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

1422 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

1423 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

1424 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

Auf Antrag des Schuldners (Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) ist die Zwangsvollstreckung entsprechend § 775 Nummer 1 und 2 und § 776 auch dann einzustellen oder zu beschränken, wenn der Schuldner eine Entscheidung eines Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats über die Nichtvollstreckbarkeit oder über die Beschränkung der Vollstreckbarkeit vorlegt. Auf Verlangen des Vollstreckungsorgans ist eine Übersetzung der Entscheidung vorzulegen. § 1108 gilt entsprechend.¹⁴²⁵

§ 1117 Vollstreckungsabwehrklage

(1) Für Klagen nach § 795 Satz 1 in Verbindung mit § 767 gilt § 1086 Absatz 1 entsprechend.

(2) Richtet sich die Klage gegen die Vollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich oder einer öffentlichen Urkunde, ist § 767 Absatz 2 nicht anzuwenden.¹⁴²⁶

Abschnitt 8

Beweis der Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden nach der Verordnung (EU) 2016/1191¹⁴²⁷

§ 1118 Zentralbehörde

Das Bundesamt für Justiz ist Zentralbehörde nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1). Die Verfahren nach diesem Gesetz vor dem Bundesamt für Justiz sind Justizverwaltungsverfahren. Informationen nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung werden durch das Bundesamt für Justiz mitgeteilt.¹⁴²⁸

§ 1119 Verwaltungszusammenarbeit

(1) Soweit bei der Überprüfung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Kopie eine Nachfrage bei der ausstellenden deutschen Behörde erforderlich ist, kann sich das Bundesamt unmittelbar an diese Behörde wenden. Dazu nutzt es das Binnenmarkt-Informationssystem unter Beachtung bereits vorhandener Verfahrensstrukturen. Diese Behörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit neben dem Bundesamt für Justiz auch zuständig für die Beantwortung von Auskunftersuchen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(2) Über Änderungen bei den gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung einzustellenden Urkunden unterrichtet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Bundesamt für Justiz, soweit diese in seine Zuständigkeit fallen.¹⁴²⁹

§ 1120 Mehrsprachige Formulare

1425 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

1426 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

1427 QUELLE

16.02.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

1428 QUELLE

16.02.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) hat die Vorschrift eingefügt.

1429 QUELLE

16.02.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) hat die Vorschrift eingefügt.

Mehrsprachige Formulare gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 werden durch die Behörden ausgestellt, die für die Erteilung der Urkunden zuständig sind. Das Bundesamt für Justiz ist für das Ausstellen der Formulare zuständig, soweit Urkunden des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz oder gerichtliche Urkunden betroffen sind.¹⁴³⁰

Anlage 1¹⁴³¹

Anlage¹⁴³²

1430 QUELLE

16.02.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) hat die Vorschrift eingefügt.

1431 QUELLE

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat die Anlage eingefügt.
AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1980 S. 680.

1432 QUELLE

01.04.1959.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1959 (BGBl. I S. 49) hat die Anlage eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.10.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. August 1965 (BGBl. I S. 729) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1959 S. 51.

01.04.1972.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 1. März 1972 (BGBl. I S. 221) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1965 S. 731.

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1972 S. 223.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat die Anlage in Anlage 2 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.1984.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1978 S. 336, 1980 S. 680.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. April 1992 (BGBl. I S. 745) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1984 S. 366.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) hat Anlage 2 in die Anlage unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1992 S. 747, 1994 S. 2955.

AUFHEBUNG

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2001 S. 3641.